

Rundbrief 4/2013

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



**THEMA: Testverfahren ab Januar 2014: Die
Position der FPA - ERFOLGE: Asyl für
Familie nach schwerer Traumatisierung -
AUFGEFALLEN: Wie das Migrationsamt
Integration verhindert - NEWS: Syrien: Keine
Visaerleichterung mehr**

Liebe Leserin, Lieber Leser

„Bereit für den Test des neuen Asylsystems“, schreibt die NZZ, „Express-Asylentscheide: Zürich ist bereit“, gibt sich der Zürcher Landbote überzeugt. Die Rede ist vom neuen Testzentrum, das am 6. Januar 2014 in Zürich in Betrieb genommen wird.

Die alten Holzbaracken der ehemaligen Notunterkunft Juchstrasse in Zürich-Altstetten dienen zur Unterbringung der für das Jahr 2014 erwarteten 1'300 Asylsuchenden. Das Verfahrenszentrum wird an der Förrlibuckstrasse in Zürich-West installiert. BFM-Angestellte und RechtsberaterInnen und RechtsvertreterInnen der Asylsuchenden werden in einem Gebäude tätig sein. Tür an Tür sozusagen. Die Asylsuchenden haben Anspruch auf eine/n RechtsvertreterIn. Letzteren sind jedoch in der vollen Verwirklichung dieses Anspruchs die Hände gebunden. Gemäss Bestimmungen des BFM dürfen nämlich nur Beschwerden eingereicht werden, wenn diese nicht aussichtslos erscheinen. Das hört sich vernünftig an, mögen Sie vielleicht denken. Die Frage ist nur, wie das BFM im Laufe des Testbetriebs definieren wird, was als aussichtslos zu gelten hat. Dies - und noch vieles mehr - wird sich zeigen.

Ein Verfahren im Testzentrum soll innert maximal 140 Tagen abgeschlossen werden. Erweisen sich Asylverfahren nach ersten Abklärungen als komplexer, werden sie aus dem Testbetrieb extrahiert und die betroffenen Asylsuchenden einem Kanton zugeteilt. Die Erfahrungen aus dem Testzentrum in Zürich, welches bis maximal Ende 2015 betrieben wird, dienen den dereinst entstehenden Bundeszentren. In denen sollen dann rund 60% aller Asylverfahren in der Schweiz abgewickelt werden.

Das Testzentrum entsteht mitten in Zürich. Die Freiplatzaktion Zürich aber hält sich abseits davon. Vorstand und Büro haben sich - obschon die Freiplatzaktion von der SFH für die Teilnahme angefragt wurde - nach langen Diskussionen entschieden, keine RechtsvertreterInnen im Zentrum zu stellen. Der Entscheid fiel letztlich einstimmig. Antonio Danuser geht im Hauptartikel des vorliegenden Rundbriefs auf die Gründe ein, die zur Entscheidung führten und erläutert die Grundhaltung von Vorstand und Büro zum Testzentrum.

Uns wird die Arbeit auch im nächsten Jahr nicht ausgehen. Die im Testzentrum behandelten Asylgesuche machen nur einen Bruchteil aller Verfahren aus. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass auch im Testzentrum untergebrachte Asylsuchende unsere Rechtsberatung aufsuchen werden - weil den dortigen RechtsvertreterInnen die Hände allenfalls zu stark gebunden sein könnten. Die Freiplatzaktion Zürich bleibt unabhängig!

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage!

Samuel Häberli

Dezember 2013

Rechtsvertretung im Testbetrieb Zürich

Vorstand und Büro der Freiplatzaktion haben sich in den letzten Monaten intensiv mit dem im Januar 2014 beginnenden Testbetrieb für die Restrukturierungen im Asylbereich auseinandergesetzt. Wir möchten Ihnen diese Diskussion nicht vorenthalten.

ALLGEMEINE SITUATION

In der Medienmitteilung vom 19.7.2013 schreibt das Bundesamt für Migration (BFM): „Im Rahmen der Testphase für beschleunigte Asylverfahren eröffnet der Bund in Zürich ein neues Verfahrenszentrum.“ Diese auch „Testzentrum“ genannte Einrichtung sollte ursprünglich auf dem Duttweilerareal entstehen, weil dort genügend Raum für eine Anlage vorhanden gewesen wäre, welche alle für die Behandlung eines Asylverfahrens nötigen Einrichtungen und beteiligten Organisationen an einem Standort vereinigt und einen Test des „Modells Holland“ unter realen Bedingungen ermöglicht hätte. Da das Projekt aber in diesem kurzen Zeitrahmen nicht realisiert werden konnte, startet der Testbetrieb nun mit einer von der Abteilung Facharbeit Migration (AOZ) der Zürcher Stadtverwaltung betriebenen Unterkunft auf dem Juch-Areal und einer nahegelegenen Einrichtung für die Abwicklung der Asyl-Verfahren an der Förrlibuckstrasse. Bestandteil der Beschleunigung der Verfahren soll dabei auch eine „ausgebaute Rechtsvertretung“ durch einen externen Anbieter im Auftrag des Bundes sein.

Kernelement der Beschleunigung wird eine Art Triage der Asylgesuche sein: circa 20% kommen ins beschleunigte Verfahren. Dieser Verfahrenstyp soll nun getestet werden, wobei die Chancen für einen positiven Entscheid von vornherein als klein angesehen werden, 40% kommen ins „Dublin-Verfahren“ und 40% ins erweiterte Verfahren mit vertiefter Abklärung der Asylgründe - wie heute. Ziel ist es, die beiden erstgenannten Verfahrenstypen, also rund 60% aller Verfahren in 100-140 Tagen abzuschliessen. Da dies teilweise mit kurzen Fristen einhergeht, sollen die Asylsuchenden Anspruch auf Rechtshilfe haben, wobei diese zweigeteilt wird, in Rechtsberatung und Rechtsvertretung.

Diese Dienstleistungen sollen über Fallpauschalen abgerechnet werden.

SITUATION DER FREIPLATZAKTION

Somit steht auch die Arbeit der Freiplatzaktion Zürich (FPA), welche zusammen mit den anderen Rechtsberatungsstellen bisher die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Raum Zürich sicherstellte, vor einer neuen Situation. Werden unabhängige Rechtsberatungsstellen im Raum Zürich wegen mangelnder Auslastung ihre Arbeit ändern müssen? Welche Haltung soll die Freiplatzaktion gegenüber dem neuen System einnehmen und wie soll sie sich in diesem Umfeld engagieren? Diese und ähnliche Fragen haben wir uns gestellt und schliesslich kam noch die Gretchenfrage hinzu:

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), welche nun zusammen mit anderen Organisationen als externer Anbieter den Zuschlag für die Rechtsberatung und -vertretung erhalten hat, fragte uns im Vorfeld der Offerteneinreichung an, ob wir bei der Rechtsvertretung im Testzentrum mitarbeiten würden. Das löste weitere Diskussionen aus, denn aufgrund der Anfrage stellten sich viele weitere Fragen:

"Wie sieht es dann mit der Unabhängigkeit der Freiplatzaktion aus?"

Dürfte die Freiplatzaktion die Bedingungen und Abläufe im Testzentrum, welche ihr nicht gefallen, politisch anprangern? Würde eine Ausstiegsklausel bestehen, wenn wir nicht mehr hinter der Zusammenarbeit stehen können? Die Meinungen über die Vor- und Nachteile einer Mitarbeit waren geteilt.

Neben den grundsätzlichen Bedenken, dass in den neuen vom Bund geführten Zentren wohl die Tendenz zur sozialen Isolation der asylsuchenden Personen weiter verstärkt werden wird, welche nicht zuletzt durch die Erfahrungen mit dem Zentrum in Bremgarten als grosses Problem betrachtet werden müssen, stellten sich auch viele konkrete

Fragen zur praktischen Rechtsarbeit im Zentrum. Schon die Formulierung des Auftrags durch das BFM lässt erste problematische Punkte erkennen, weil die Rechtsvertretung asylpolitisch eine neutrale Haltung einnehmen muss. Kann die Freiplatzaktion gegenüber asylpolitischen Fragen eine neutrale Haltung einnehmen und wie definiert das BFM diese Haltung?

Die Rechtsvertretungen würden die aussichtsloseren 60% der Fälle (safe countries, Dublin, etc.) betreffen, wobei dafür eine separate Stelle geschaffen werden müsste. Diese Stelle wäre sehr belastend und wenig abwechslungsreich. Zudem erwartet Heiner Busch von Solidarité sans Frontières (SOSF) in diesen Zentren auch einen gegenüber heute markant höheren Grad der Kasernierung und des Freiheitsentzugs. Und es ist fraglich, ob sich eine unabhängige Rechtsvertretung in diesem Rahmen überhaupt verwirklichen lässt.

Wir möchten hier die Pro- und Contra-Argumente einer Mitarbeit schildern und so detailliert wie möglich darlegen, wie der nun gefällte Entscheid zustande kam.

PRO UND CONTRA ARGUMENTE ZUR MITARBEIT IM
TESTZENTRUM AUS SICHT DER FREIPLATZAKTION

PRO:

Grundsätzlich besteht ein Vorteil der Mitarbeit darin, dass die RechtsvertreterInnen gleich von Beginn weg ins Asylverfahren einbezogen werden und viele Informationen bekommen, welche ihnen sonst - wenn überhaupt - erst nach der Anhörung zur Verfügung stehen. Sie können die Asylsuchenden damit viel früher - und nicht erst nach dem Negativ-Entscheid - über wichtige Punkte im Asylverfahren, wie Dokumentenbeschaffung oder gesundheitliche Aspekte usw. informieren. Auch kommt es jeweils, bevor das BFM den Negativ-Entscheid fällt, zu einer Stellungnahme der Rechtsvertretung.

**"Es ist also ein viel früheres Einwirken auf
das Asylverfahren möglich."**

Im heutigen System ist das meistens erst mit der Eröffnung des Negativ-Entscheids möglich, weil die Asylsuchenden vorher die Beratungsstelle gar nicht aufsuchen. Dies ist als positiv zu werten.

Weitere spezifische Punkte sprechen für eine Mitarbeit. Einer der Wichtigsten zeigt das folgende Zitat aus einer Medienmitteilung des BFM vom 1.2.2013: „An der nationalen Asylkonferenz am 21. Januar 2013 haben sich Bund, Kantone, Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Erklärung dazu bekannt, den Asylbereich mittelfristig umzustrukturieren, mit dem Ziel, rechtstaatlich faire, aber raschere Verfahren zu etablieren.“

Der Systemwandel ist also beschlossen. Wenn er kommt, dann sollte die FPA von Anfang an dabei sein und aktiv mitreden können. Durch die Mitarbeit im Testzentrum besteht diese Möglichkeit.

Es gibt viele kritische Punkte zum Testzentrum, vieles ist aber auch noch unklar: Durch die Teilnahme erhält man Einblick und man weiss, wovon man redet, falls dann die Bundeszentren tatsächlich die Zukunft sind. Man kann dann auch mit Sicherheit sagen, ob wir in den Bundeszentren tätig sein wollen und den Entscheid aufgrund der gemachten Erfahrungen gut begründen.

Zudem bieten sich Möglichkeiten in der konkreten Advocacy-Arbeit: Verfahrensabläufe könnten durch das Know-How der FPA allenfalls verbessert, beziehungsweise humaner gestaltet und zum Vorteil der Asylsuchenden gewendet werden. Dies betrifft verschiedene Punkte, etwa: Wie werden medizinische Gutachten eingeholt? Können externe Ärzte beigezogen werden? Kann man das Ambulatorium für Folter und Kriegsoffer ins Testzentrum einspannen? Welche Informationslücken gibt es im Verfahren? und so weiter.

Es besteht in dem Auftrag also die Chance, im Testzentrum eine Beobachterrolle ausüben zu können, viele Informationen aus erster Hand zu haben und eventuell die definitive Ausgestaltung der neuen Prozesse positiv beeinflussen zu können

CONTRA:

Grundsätzlich lassen sich folgende Argumente vorbringen: Wir sind der Überzeugung, dass Beschleunigungen auch mit dem bisherigen System erreicht werden könnten (vor allem durch eine Aufstockung des Personals) und es daher keine Bundeszentren braucht. Ausserdem sind wir dagegen, dass Asylsuchende stärker von der Öffentlichkeit abgeschottet werden, was durch die Bundeszentren grundsätzlich der Fall sein wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage der Unabhängigkeit: Es besteht eine grosse Gefahr für eine starke Vereinnahmung durch das „System“. Zudem müsste während

der Testphase ein politischer Maulkorb akzeptiert werden, denn Mitarbeitende im Testzentrum dürfen sich nicht öffentlich zu ihrer Arbeit äussern.

Auch einige Vertragsbestimmungen von Seiten des BFM sind inakzeptabel:

**"Die Rechtsvertretung darf keine
Beschwerden in „aussichtslosen Fällen“
machen; vom BFM wird bestimmt, was als
aussichtslos gilt."**

Das BFM behält sich vor, Mitarbeiter durch den Auftragnehmer bei Verletzung des Vertrags innerhalb von 14 Tagen ersetzen zu lassen. Auf verschiedene juristische und verfahrenstechnische Fragen, welche in der Diskussion ebenfalls wichtig waren, können wir hier aus Platzgründen nicht eingehen.

Ein weiterer schwerwiegender Punkt ist, dass es kein Test unter Realbedingungen ist, wie sie später in den Bundeszentren vorherrschen werden. Dies entspricht nicht dem Ziel, das „Modell Holland“ direkt zu testen und bedeutet eine Testverzerrung.

Weitere negative Punkte betreffen konkrete organisatorische Fragen in der FPA, etwa dass nur Personen mit einem lic.iur. Abschluss als Rechtsvertretung zugelassen sind.

Somit könnte sich nur ein Teil des Büros am Testzentrum beteiligen, was aus unserer Perspektive vor allem hinsichtlich des Austausches nicht sinnvoll erscheint. Da der Bürobetrieb an der Langstrasse ohnehin aufrechterhalten wird, wäre zudem eine Neuanstellung mit Einarbeitung notwendig. Ausserdem wäre die Aufgabenteilung für die Person, die im Testzentrum arbeitet, kompliziert, denn die Fälle vom Büro in der Langstrasse und Fälle vom Testzentrum müssten klar getrennt sein.

ENTSCHEID

Im Vorstand gab es einen Konsens, dass die FPA im Testzentrum nur dann Rechtsberatungen ausführt, wenn die Beobachtungsrolle im Sinne einer Menschenrechtsarbeit stattfinden kann, das heisst, wenn eine Unabhängigkeit gewährleistet ist, keine Schweigepflicht gegenüber der Öffentlichkeit besteht und die FPA jederzeit aussteigen kann.

Schliesslich haben wir den Entscheid gefällt, uns nicht im Testzentrum zu engagieren, da diese Bedingungen aufgrund verschiedener Informationen nur eingeschränkt hätten eingehalten werden können.

Doch wie geht es weiter mit der Freiplatzaktion? Das Testzentrum entsteht in Zürich, läuft jedoch voraussichtlich in den nächsten eineinhalb Jahren parallel zum bisherigen System. Nicht alle Verfahren laufen also über das Testzentrum. Die FPA wird somit weiterhin von Personen aufgesucht, die dem Kanton Zürich (also ausserhalb des Testzentrums) zugeteilt werden und rechtliche Unterstützung benötigen.

Zudem ist die Dynamik bei den Asylsuchenden unter den gegebenen Voraussetzungen noch nicht abschätzbar: Was geschieht, wenn die RechtsverteilerInnen im Testzentrum „wegen Aussichtslosigkeit“ keine Beschwerde machen dürfen, die Asylsuchenden jedoch gleichzeitig das Recht haben, vertreten zu werden? Eventuell werden sich dann Personen im Testbetrieb dazu entschliessen, ausserhalb des Testzentrums Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen. Vielleicht wird die FPA dann als unabhängige Rechtsberatungsstelle umso notwendiger. Denn Asylsuchende im Testzentrum können sich auch im neuen System weiterhin „von aussen“ vertreten und beraten lassen.

AUSBLICK

Dieser Entscheid ist uns nicht leicht gefallen, die intensive Auseinandersetzung mit den Argumenten für und gegen eine Mitarbeit im Testbetrieb hat jedoch zu einer fundierten Entscheid geführt. Wir können hinter diesem stehen und hoffen, dass auch Sie als Mitglieder der Freiplatzaktion diesen Entscheid nachvollziehen und mittragen können.

Grundsätzliche Fragen, welche die Zukunft der FPA betreffen, haben wir auch an unserer Retraite besprochen und der Vorstand und das Büro sind sich einig, dass unser Schwerpunkt weiterhin darin liegen soll, unentgeltlich Menschen zu beraten, die sich eine Rechtsvertretung nicht leisten können und unsere Beratungen niederschwellig erreichbar bleiben müssen. Wir werden die Testphase weiterhin eng beobachten und zu den Entwicklungen kompetent und differenziert Stellung beziehen.

Wie eine restriktive Praxis der Integration schaden kann

„Abraham Negash (Name geändert) verfügt nicht über die nötigen finanziellen Mittel, um den Lebensunterhalt für sich und seine Ehefrau zu finanzieren. Er muss seit seiner Einreise von der Sozialhilfe dauerhaft und erheblich unterstützt werden. Eine nachhaltige berufliche Integration Abraham Negashs in der Schweiz ist nicht erfolgt. (...) Gemessen am fiskalischen Interesse, sind die privaten Interessen an der Einreise der Ehefrau zum Zwecke der Familienzusammenführung als weniger hoch einzustufen.“

In diesem technokratischen Ton lehnt das Migrationsamt in seiner Verfügung an Herrn Negash den Nachzug seiner sich im Sudan aufhaltenden Ehefrau ab.

Was das Migrationsamt der Berücksichtigung nicht würdig fand, ist Folgendes: Herr Negash ist im Jahr 2008 in die Schweiz eingereist und musste zweieinhalb Jahre mit dem N-Ausweis auf seinen Asylentscheid warten. Er unterstand damit während der Hälfte seines bisherigen Aufenthaltes in der Schweiz einem faktischem Arbeitsverbot. Nach der Asylgewährung lernte Herr Negash im Rahmen eines Intensivkurses Deutsch. Der Kurs steht anerkannten Flüchtlingen zu und das Erlernen der deutschen Sprache ist unbestritten Hauptvoraussetzung für eine nachhaltige Integration. Unmittelbar anschliessend absolvierte er für längere Zeit ein Praktikum bei einer Firma in der Baubranche. Herr Negash erhielt dabei beste Leistungsnach-

weise, weshalb er einen Lehrvertrag bei der Firma erhielt. Die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe ist Voraussetzung für den Familiennachzug. Dies ist im Ausländergesetz geregelt. Klar festgelegt ist aber auch, dass die künftige (ökonomische) Integrationsperspektive berücksichtigt werden muss. Herr Negash lebt tatsächlich seit Beginn seines Aufenthalts von der Sozialhilfe. Doch seine Integrationsleistungen sind mehr als beachtlich. Es kann ihm sogar eine sehr gute Prognose für eine nachhaltige ökonomische Integration in den ersten Arbeitsmarkt gestellt werden. Herr Negash wird, falls das Nachzugsgesuch für seine Frau auch von der Rekursinstanz abgelehnt wird, die Lehre abbrechen und sich einen Job suchen. Am wichtigsten ist ihm, mit seiner Ehefrau zusammen zu leben. Dies ist mehr als nachvollziehbar.

Die restriktive Praxis des Migrationsamtes könnte somit eine gelingende Integrationsgeschichte vereiteln. Eine Integrationsgeschichte mithin, die von einer anderen Stelle der kantonalen Verwaltung, der Integrationsförderung, mitfinanziert wurde. Herr Negash würde sich und seine künftige Familie wohl langfristig mit Jobs im Niedriglohnbereich durchbringen müssen und es bestünde ein erhöhtes Armutsrisiko. Nachhaltige Integration braucht ihre Zeit und hat ihren (finanziellen) Preis. Soweit hat das Migrationsamt noch nicht gedacht.

Erfolge

SUMI M.: ZWANGSHEIRAT, VERFOLGUNG,
TRAUMATISIERUNG – UND EIN HAPPY END

Sumi M. stammt ursprünglich aus Bangladesch und ist die Tochter eines schiitischen Landwirts. Dieser beschloss, sie in England, wo ihr Onkel seit Jahren lebte, zu verheiraten. Es war vorgesehen, dass sie ihren Cousin, den sie zuvor noch nie gesehen hatte, heiratet. Dieser entpuppte sich aber als gewalttätig und hatte ein Alkoholproblem. In einem Coffee-shop lernte Sumi M. ihren heutigen Ehemann, den ebenfalls

aus Bangladesch stammenden Arif M., kennen. Es war Liebe auf den ersten Blick. Arif M. stellte sich bei Sumis Onkel vor und hielt offiziell um ihre Hand an. Die Verbindung wurde von der Familie aber nicht gebilligt, unter anderem weil Arif M. Sunnit ist, seit Jahren illegal in England lebte und nicht wohlhabend war. Um die Beziehung zu unterbinden, wurde Sumi M. im Dezember 2008 zurück nach Bangladesch geschickt. Dort widersetzte sie sich einer erneut geplanten Zwangsheirat, weshalb sie massive Gewalt durch ihren Vater hinnehmen musste. Als sie erfuhr, dass die arrangierte Hochzeit im Dezember 2009

stattfinden sollte, nahm sie Kontakt mit ihrem heutigen Ehemann auf. Dieser organisierte einen Schlepper und kurz vor der geplanten Hochzeit konnte Sumi schliesslich in England einreisen. Noch im gleichen Monat heirateten Sumi und Arif gegen den Willen der Eltern. Weil Sumi M. damit die Familienehre verletzte und Schande über die Familie brachte, wurde ihr Blutrache geschworen. Zusammen mit ihrem Ehemann tauchte Sumi M. in England unter und lebte unter einem anderen Namen. Dennoch konnten ihre Verwandten sie aufspüren. Sumi M. wurde körperlich misshandelt, wodurch sie, im vierten Monat schwanger, ihr Kind verlor. Sumi und Arif M. flüchteten in die Schweiz. Gemeinsam beantragten sie im Juli 2010 Asyl.

Am 3. November 2010 verfügte das BFM, dass auf das Asylgesuch von Sumi M. nicht eingetreten werde, da sie aufgrund des Einreisevisums von den britischen Behörden bereits registriert worden sei und die Zuständigkeit gemäss Dublin-Übereinkommen bei jenen lag. Arif M. war bei den britischen Behörden noch nicht erfasst, weshalb einzig Sumi M. aus der Schweiz nach Grossbritannien weggewiesen wurde. Das BFM behandelte die beiden nicht als Ehepaar und trennte ihre Verfahren, da sie wegen der Trauung in der Moschee keinen offiziellen Trauschein hatten.

Im Dezember 2010 kam Sumi M. in Ausschaffungshaft. Die greifbare Gefahr der drohenden Trennung von ihrem Ehemann und der Rückschaffung nach England, traumatisierte Sumi M. derart, dass sie versuchte, sich das Leben zu nehmen. Sumi M. musste aus der Haft entlassen und in die psychiatrische Klinik eingewiesen werden. Auch nach dem stationären Klinikaufenthalt war es notwendig, sie weiterhin psychiatrisch zu betreuen. Die behandelnden ÄrztInnen waren sich einig, dass Sumi M. nicht in der Verfassung sei, die Ausreise anzutreten.

Diese tragische Entwicklung führte immerhin dazu, dass wegen der Verfristung der Überstellung die Zuständigkeit für die Behandlung ihres Asylverfahrens auf die Schweiz überging. Gleichzeitig liessen sich Arif und Sumi M. in der Schweiz erneut trauen, weshalb ihre Asylverfahren endlich zusammengeführt werden konnten.

Sumi M. konnte sich aber nie richtig vom Schock der Ausschaffungshaft und der drohenden Rückschaffung erholen. Sie hatte weiterhin grosse Angst, dass sie von ihrem Ehemann getrennt und ihrer Familie in Grossbritannien oder Bangladesch überlassen würde. Aus diesem Grund verliess sie kaum mehr ihr Zimmer und suchte lediglich noch ihre Psychiaterin regelmässig auf.

Mit tatkräftiger Unterstützung der behandelnden

Psychiaterin konnte eine Verschärfung des psychischen Zustandes von Sumi M. verhindert werden. Dieser war dennoch prekär: gemäss der ausführlichen Arztberichte war Sumi M. aufgrund ihrer Erlebnisse schwer depressiv und litt an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die FPA wies das BFM deshalb wiederholt darauf hin, dass die Dauer des Verfahrens verbunden mit der Angst vor einer Rückschaffung für Sumi M. zunehmend belastend wirkt und bei unveränderter Lage keine Besserung ihrer psychischen Erkrankung erfolgen könne.

Im Mai 2012 dann ein erster Lichtblick: die gemeinsame Tochter Tahira kam zur Welt. Doch selbst bei diesem freudigen Ereignis stellten sich Misstöne ein: der ursprünglich für ihre Tochter gewählte Name war den Schweizer Behörden nicht feminin genug.

Ende 2012 fand schliesslich eine dritte Anhörung des Ehepaars statt, welche erneut mehrere Stunden dauerte.

"Die fehlenden Identitätspapiere von Sumi und Arif M. stellten für das BFM das Hauptproblem dar."

Arif wurde der Pass nach seiner Ankunft in England vom Schlepper abgenommen. Seine Identitätskarte aus dem Jahre 1996 konnte er durch eine Reihe glücklicher Zufälle nach langem Zuwarten durch einen Bekannten in die Schweiz schicken lassen. Sämtliche Identitätspapiere von Sumi M. aber lagen bei ihrem Vater. Dieser durfte nicht wissen, wo Sumi M. Zuflucht suchte, womit eine Kontaktaufnahme ausser Diskussion stand. Aus demselben Grund konnte sie auch nicht mit der Vertretung von Bangladesch Kontakt aufnehmen. Diese hätte zur Verifizierung der Personalien mit ihrer Familie Rücksprache genommen. Die Familie M. befand sich in einer Pattsituation. Das BFM wollte die Identität von Sumi und Arif mittels rechtsge-nügliger Ausweisschriften festgestellt haben. Gleichzeitig würden sich Sumi und Arif in Gefahr bringen, sollten sie die besagten Papiere beschaffen müssen.

Währenddessen verschlechterte sich Sumis psychischer Zustand von Jahr zu Jahr. Sie rechnete nicht mehr mit einem positiven Entscheid. Sie fürchtete sich vor einer wiederholten Inhaftierung und der tatsächlichen Rückschaffung.

Dank der intensiven Betreuung durch die behandelnde Psychiaterin, deren ausführlichen Berichte sicherlich mitentscheidend waren und dank des unermüdlichen

Einsatzes der FPA, welche von Anfang involviert war, konnte schliesslich erreicht werden, dass die Familie M. nach langem Warten und langer zermürender Ungewissheit bereits im erstinstanzlichen Verfahren in der Schweiz als Flüchtlinge aufgenommen wurden. Im Oktober 2013, über drei Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz, wurde Sumi und Arif M. sowie ihrem gemeinsamen Kind Asyl gewährt. Eine nunmehr über fünf Jahre andauernde Odyssee mit Zwangsheirat, Verfolgung und Misshandlung, Flucht und steter Angst vor der Entdeckung und der gewaltsamen Rache durch ihre Familie, nahm für Sumi M. somit ein glückliches Ende.

Mit ihrer Erfahrung stehen Sumi und Arif M. nicht alleine da; unzählige Flüchtlinge können aufgrund ihrer Biografie ihre Identität nicht in der Art und Weise belegen, wie es die Schweizer Behörden einfordern. Allzu oft wird dies zu ihrem Nachteil ausgelegt. Sumi und Arif M. bilden die glückliche Ausnahme, wobei letztlich offen bleibt, was die Schweizer Behörden zu ihrem Entscheid bewog. Da die positiven Asylentscheide des BFM nie begründet sind, kann nur vermutet werden, welche Gründe den Ausschlag gaben. Dass Sumi und Arif M. die scharfen Klippen des Gesetzes zu guter Letzt umschiffen konnten, zeigt einmal mehr, wie existenziell der Einsatz der FPA für ihre Klient_innen ist.

News

VISAERLEICHTERUNGEN FÜR SYRISCHE STAATSANGEHÖRIGE: EJPD VOLLZIEHT KEHRTWENDE

Am 29. November teilte das EJPD mit, die vorübergehenden Visaerleichterungen für Verwandte von syrischen Staatsangehörigen, die seit dem 4. September 2013 galten, seien wieder aufgehoben. Diese sahen vor, syrische Staatsangehörige mit Verwandten in der Schweiz aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien unter erleichterten Voraussetzungen in die Schweiz einreisen zu lassen. Die sonst üblichen, strengen Visavorschriften mussten von den Betroffenen nicht erfüllt werden.

In der Tat ein humanitärer Akt! Damit ist es nun aber bereits wieder vorbei. Der „Zweck“, so das EJPD, sei inzwischen erfüllt worden. Es könne davon ausgegangen werden, dass mittlerweile „die meisten“ der für einen Visumsantrag berechtigten Familienangehörigen, von den Erleichterungen hätten Gebrauch machen können. 1'600 Visa seien erteilt worden. 5'000 Visumsgesuche seien noch hängig bzw. würden behandelt.

Falls Sie nun gedacht haben, dass die allermeisten dieser 5'000 hängigen Visumsgesuche ebenfalls bewilligt werden, hat Sie das EJPD getäuscht. Das EJPD weist in seiner Medienmitteilung zwar darauf hin, dass die 5'000 Gesuche nach neuen Erläuterungen vom 12. November geprüft würden. Dass diese neuen Erläuterungen faktisch aber die Aufhebung der erleichterten Visumserteilung bedeuten, lässt es gänzlich unerwähnt. Die „rund 5'000 Personen“

müssen nämlich neu belegen können, dass ihre in der Schweiz wohnhaften Verwandten sie unterbringen und für sie finanziell aufkommen können. Zudem wird eine Garantieerklärung von Fr. 30'000.- verlangt. Das Visum darf auch nicht dazu dienen, in der Schweiz ein Asylgesuch einzureichen.

Fakt ist also, dass die Schweiz 1'600 Visa an syrische Staatsangehörige erteilt hat. Ein paar Dutzend Visaerteilungen werden wohl noch dazu kommen. Doch dass damit tatsächlich „die meisten“ der für einen Visumsantrag berechtigten Familienangehörigen „von den Erleichterungen“ Gebrauch machen konnten bzw. können, spiegelt schlichtweg falsche Tatsachen vor.

IMPRESSUM

FREIPLATZAKTION ZÜRICH - RECHTSHILFE ASYL UND MIGRATION

Langstr. 64, CH-8004 Zürich

Telefon 044 241 54 11

Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Liliane Blum, Toni Danuser

Layout: Freiplatzaktion Zürich

Druck: ADAG, 8037 Zürich